ALLGEMEINE KAUFBEDINGUNGEN TRADED GOODS

Artikel 1 – Allgemeines

Diese Allgemeinen Kaufbedingungen („AKB“) gelten außer im Fall einer anders lautenden schriftlichen Vereinbarung für jede Bestellung, ausgehend von der Vandemoortele Group (die Vandemoortele N.V. oder eines ihrer Tochterunternehmen, nachfolgend Käufer genannt), sowie für jede Bestellung, die von einer mit dem Käufer verbundenen Gesellschaft in Ausführung einer vom Käufer abgeschlossenen Rahmenvereinbarung abgerufen wird, sowie für jeden zwischen dem Käufer und dem Lieferanten abgeschlossenen Kaufvertrag. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Spezifikationen des Käufers stellen einen integralen Bestandteil der Kaufvertrag dar. Der Verkäufer muss den Vandemoortele Unternehmensgruppe Verhaltensrichtlinien für Lieferanten betreffend die Lieferung von Waren, die Erbringung von Dienstleistungen und die Durchführung von Arbeiten, der auf der Seite www.vandemoortele.com einsehbar ist, befolgen.

Der Lieferant erklärt hiermit, die AKB zur Kenntnis genommen zu haben und anerkennt die AKB als einen integralen Bestandteil des Kaufvertrags. Die Bestätigung eines Auftrags durch den Lieferanten beinhaltet die Annahme dieser AKB.

Alle Lieferungen des Verkäufers an den Käufer unterliegen der IFS-, BRC- oder ISO-Zertifizierung. Sollte eine gültige, von einem externen zugelassenen Gutachter erstellte Zertifizierung fehlen oder Beschwerden und Defekte bezüglich der Qualität oder Produktsicherheit auftreten, ist der Käufer berechtigt und muss der Verkäufer akzeptieren, eine Prüfung durch einen externen zugelassenen Gutachter auf Kosten des Verkäufers durchführen zu lassen.

Der Käufer behält sich das Recht vor, eine Prüfung nach rechtzeitiger vorheriger Mitteilung durchzuführen, und der Verkäufer muss kooperieren und dem Käufer oder den Kunden des Käufers Zugang gewähren, um eine entsprechende Prüfung durchführen zu können.

Artikel 2 - Preisofferten

Der Lieferant ist an die in seiner Preisliste und/oder seinen Offerten und/oder der Rahmenvereinbarung angegebenen Preise gebunden und die Preise können lediglich unter der Voraussetzung einer ausdrücklichen Zustimmung geändert werden.

Artikel 3 - Lieferung von Waren

3.1. Außer im Fall ausdrücklicher, anders lautender Vereinbarungen erfolgt jede Lieferung auf Risiko des Lieferanten am Gesellschaftssitz des Käufers oder gegebenenfalls an dem Lieferort, den der Käufer angegeben hat, und zwar stets während der normalen Werktage und Lageröffnungszeiten.

3.2. Alle Kosten im Hinblick auf die Lieferung der Waren bis zum Lieferort (einschließlich Zollformalitäten und -Gebühren) gehen zu Lasten des Lieferanten.

3.3. Die Lieferfrist ist eine essenzielle Bedingung der Vereinbarung. Im Fall einer nicht fristgemäßen Lieferung oder Leistung wird eine pauschalierte Entschädigung pro angefangenem Tag fällig in Höne von 0,5% des Auftragswerts des Vertrags (mit einem Mindestwert von 250 EUR) biszu einem Höchstwert von 5% des Auftragswerts des Vertrags, ohne dass eine vorherige Inverzugsetzung erforderlich ist und unbeschadet aller weiteren Rechtsmittel des Käufers.

3.4. Alle Lieferungen müssen gemäß Bestellung den Angaben des Käufers entsprechen. Der Lieferant anerkennt, dass die gelieferten Waren für die Produktion von Lebensmitteln verwendet und/oder direkt oder indirekt mit Lebensmitteln in Kontakt kommen sollen. Alle Lieferungen müssen folglich so ausgeführt werden, dass sie allen geltenden europäischen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, die für Lebensmittel und Lebensmittelhygiene am Lieferort gelten sowie auch allen eventuell vereinbarten Spezifikationen. Die gelieferten Waren müssen für die Nutzung, für die sie bestimmt sind, geeignet sein. Insbesondere garantiert der Lieferant, dass die verkauften Waren allen geltenden gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Lebensmitteln, Lebensmittelhygiene, -Sicherheit, Nachverfolgbarkeit, Produkthaftung, etc. entsprechen, und dass sie dementsprechend verpackt sein werden.

Das gesamte Verpackungsmaterial, das direkt mit Lebensmitteln in Kontakt kommt, muss Lebensmittelqualität („foodgrade“) aufweisen, gemäß den geltenden europäischen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen, die für Materialien und Gegenstände gelten, die dazu bestimmt sind, um mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen, und sie müssen eine hygienische Qualität aufweisen und frei von Fremdkörpern, wie Metall, Glas, Holz und einigen anderen Kontaminationen sein.

Zum Zeitpunkt der Lieferung gewährleistet der Lieferant eine Resthaltbarkeit von mindestens 85% der gesamten Haltbarkeitsfrist der gelieferten Waren, außer im Fall anders lautender Vereinbarungen.

Der Lieferant trägt die ausschließliche Haftung, und wird den Käufer von allen möglichen Ansprüchen von Dritten, aufgrund der Nichtkonformität mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder Spezifikationen, freistellen.

3.5. Alle Lieferungen werden von den Lieferdokumenten begleitet, die zumindest die vom Käufer aufgeführten Angaben enthalten.

3.6. Der Lieferant gewährleistet bei der Lieferung die Einhaltung der am Lieferort geltenden (Arbeits-) Sicherheitsvorschriften.

Artikel 4 - Umverpackung

Die Waren werden stets ordnungsgemäß verpackt, und es werden die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen für den bestmöglichen Schutz davon getroffen gemäß den technischen Spezifikationen des Käufers.

Der Lieferant gewährleistet, dass die Umverpackung der Waren allen gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Lebensmitteln entspricht, und dass sie für die Verwendung und Behandlung durch das Personal des Käufers sicher ist.

Alle Paletten müssen sich physikalisch und bakteriologisch in gutem Zustand befinden und frei von jeder beliebigen Kontamination sein.

Jeder Schaden, der bis zur Entgegennähme der verkauften Waren am Lieferort auftritt und der einer ungeeigneten Packung zuzuschreiben ist, geht zu Lasten des Lieferanten.

Artikel 5 - Annahme der Lieferung

Die Entgegennähme der Waren durch den Käufer am Lieferort impliziert lediglich den physischen Erhalt, jedoch keinesfalls die Annahme der Waren.

Lieferungen werden erst nach der Inspektion und Genehmigung durch das befugte Personal des Käufers als angenommen betrachtet.

Eine eventuelle erfolgte Bezahlung kann nicht als Annahme betrachtet werden.

Artikel 6 - Mängel

6.1. Der Käufer behält sich das Recht vor, Reklamationen aufgrund sichtbarer Mängel bis zu zwei Wochen nach dem Lieferdatum geltend zu machen, was der Lieferant akzeptiert.

6.2. Reklamationen aufgrund verborgener Mängel können vom Käufer bis zu drei Wochen nach der Entdeckung des Mangels geltend gemacht werden.

6.3. Der Lieferant haftet in jedem Fall aufgrund des Gemeinrechts rechtlich für sichtbare und verborgene Mängel, einschließlich Verstöße gegen geistige und/oder industrielle Eigentumsrechte in Bezug auf die verkauften Waren.

6.4. Der Lieferant stellt den Käufer von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf die verkauften Waren frei.

6.5. Im Fall von Reklamationen ist der Käufer berechtigt, die Bezahlung der offenen Rechnungen, die sich auf die mangelhaften Waren beziehen, auszusetzen.

Artikel 7 - Nichterfüllung seitens des Verkäufers

Wenn der Lieferant seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt, kann der Käufer entweder vom Verkäufer Vertragserfüllung verlangen oder vom Kaufvertrag ganz oder teilweise (z.B. im Fall Aufeinanderfolgenden Lieferungen) zurücktreten unter Geltendmachung der gesetzlichen Schadensersatzansprüche.

Dazu ist es ausreichend, dass der Käufer den Verkäufer schriftlich – per Einschreiben Rückschein – von seiner Entscheidung in Kenntnis setzt.

Eine Auflösung der Vereinbarung oder Lieferung (im Fall von Aufeinanderfolgenden Lieferungen) erfolgt von Rechts wegen und ohne vorhergehende Inverzugsetzung oder gerichtliches Einschreiten, acht (8) Arbeitstage nach der schriftlichen Mitteilung.

Der Käufer behält sich das Recht vor - um einen eventuellen Schaden zu vermeiden und/oder einen Schaden zu beschränken - die Ausführung in natura einem Dritten anzuvertrauen, und zwar auf Kosten des Lieferanten, unter der Voraussetzung, dass der Lieferant zuvor in Verzug gesetzt und über den Preis dieser Ausführung durch schriftliche Mitteilung informiert wurde.

Darüber hinaus hat der Käufer das Recht, im Falle der Nichterfüllung oder eines verborgenen Mangels die weitere Ausführung der betreffenden Vereinbarung gänzlich oder teilweise auszusetzen.

Artikel 8 - Vertraulichkeit

Alle Informationen, die zwischen dem Käufer und dem Lieferanten ausgetauscht werden, müssen vertraulich behandelt werden und dürfen nicht Dritten bekannt gemacht werden.

Artikel 9 - Bezahlung

9.1. Die vom Verkäufer verschickten Rechnungen müssen den Lieferanten Rechnungsstellungsanforderungen der Vandemoortele-Unternehmensgruppe entsprechen, die auf der Seite www.vandemoortele.com einsehbar sind. Die Rechnungen müssen vom Verkäufer in einem (1) Exemplar an die Rechnungsabteilung des Käufers geschickt werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Rechnungen müssen alle vom Käufer geforderten und gesetzlich geforderten Informationen enthalten.

Sollten in einer Rechnung die in Artikel 9.1. genannten Informationen (einschließlich, aber nicht ausschließlich SAP-Artikelnummer, Nummer des Bestellformulars, Chargen-Code etc.) fehlen, ist der Käufer berechtigt, die Zahlung der Rechnung auszusetzen und diese zur Korrektur an den Verkäufer zurückzuschicken.

9.2. Außer im Fall ausdrücklicher, anderslautender Vereinbarungen erfolgt die Bezahlung der Rechnungen innerhalb einer Frist von 60 Kalendertagen ab dem Erhalt der Rechnung.

Ein Zahlungsverzug kann nur einen Anlass zur Fälligkeit von vertraglichen Zinsen und/oder einem vertraglichen Schadenersatz darstellen unter der Bedingung, dass eine Mahnung mit Empfangsbestätigung an den Käufer versandt wurde.

Artikel 10 – Versicherungen

Die Waren werden vom Lieferant gegen Verlust, Diebstahl, Bruch, Schaden und alle anderen Risiken versichert, und zwar während der gesamten Strecke vom Versendungsort (Werke des Verkäufers) bis zum vereinbarten Lieferort des Käufers.

©Vandemoortele – 09.2019 – all rights reserved

Artikel 11 – Höhere Gewalt

Die Haftung des Käufers kann nicht geltend gemacht werden, wenn die Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen auf Fälle höherer Gewalt zurückzuführen ist, wie beispielsweise Krieg, Unruhen, teilweiser oder allgemeiner Streik, teilweise oder allgemeine Aussperrung, ansteckende Krankheiten, Betriebsunfälle, Brand, Maschinenbruch, Lieferantenkonkurs, Grundstoffmangel, usw. Unter keinen Umständen wird höhere Gewalt zur gesetzlichen Grundlage für die Auflösung der Vereinbarung oder für Schadensersatzforderungen.

Artikel 12 – Geltendes Recht und zuständiges Gericht

Alle Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und dem Käufer, welche nicht im gegenseitigen Einvernehmen geregelt werden können, fallen unter die ausschließliche Zuständigkeit der zuständigen Gerichts am Gesellschaftssitz des Käufers, selbst wenn die Bestellung von einer mit dem Käufer verbundenen Gesellschaft getätigt wurde.

Das Verhältnis zwischen dem Lieferanten und dem Käufer unterliegt ausschließlich dem belgischen Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufvertrages 1980 (CISG).

Artikel 13 – Verschiedenes

Die eventuelle Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Bedingungen beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen.

Artikel 14 – Übertragung und Vergabe an Subunternehmer

Der Lieferant kann weder die Vereinbarung noch deren Ausführung ganz oder teilweise übertragen, noch gänzlich oder teilweise an Subunternehmer vergeben, außer im Fall der vorhergehend schriftlichen Zustimmung des Käufers.

©Vandemoortele – 09.2019 – all rights reserved